

Einwohneranfrage 10/24 zur Stadtverordnetenversammlung am 28.02.2024

Schulwegsicherung (2)

Anfragestellerin : Bürgerin aus Cottbus

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Stadtverordnete,
sehr geehrte Damen und Herren,

um mein Kind zu schützen, bitte ich darum, meine folgende Anfrage in der Stadtverordnetenversammlung ausnahmsweise anonym zu behandeln und meinen Namen bei der Beantwortung der Anfrage nicht zu nennen. Ich danke für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung in der folgenden Angelegenheit.

Mir ist bekannt, dass zum Thema Wegbegleitung von Grundschulern zwischen Schule und Hort eine Anfrage gestellt wurde. Ich habe hierzu folgende Nachfragen:

1. Wer ist für den Weg von Schulkindern zwischen Schule und Hort verantwortlich bzw. in der Aufsichtspflicht, wenn a) der Hort im selben Gebäude und wenn b) der Hort außerhalb des Schulgeländes liegt? Welche rechtlichen Mittel haben wir Eltern, eine mögliche Vereinbarung in einem bestehenden Kooperationsvertrag zwischen Schule und Hort durchzusetzen?
2. Ist die Antwort zu 1. für alle Schulformen (Ganztag: vollgebunden, teilweise offen oder verlässlicher Halbtage oder Schulen freier Träger) gültig und altersunabhängig für alle Hortkinder, oder welche Unterschiede gibt es hier gegebenenfalls je nach Schulform und Alter der Hortkinder?
3. Eine Begleitung durch die Eltern o.ä. ist insbesondere bei berufstätigen Eltern nicht möglich (Schulschluss der Kinder mittags), sodass die Begleitung durch Schule und/oder Hort abgesichert werden müsste. Wenn es Bundes- und Landesweit dazu kein Gesetz/Verordnung/Vorschrift gibt, die eine verbindliche Aufsichtspflicht/Begleitung der Kinder zwischen Schule und Hort regelt, ist es möglich, dass eine Städtische Satzung/Verordnung/Vorschrift diesen Sachverhalt festschreiben und gegenüber allen Schul- & Hortträgern auch durchsetzen kann?